Wien, Donnerstag den 24. Juni 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das dritte Quartal 1880 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Die Reform der gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich.

Von **Dr. Moriz Caspaar,**

B. Dir.-Secretär der Innerberger Hauptgewerkschaft und Privatdocent an der k. k. Bergakademie in Leoben.

(Fortsetzung.)

Die Bestimmungen der Normativstatuten zerfallen in folgende Abschnitte: in einen allgemeinen Theil, sodann in Sonderbestimmungen 1. für Krankencassen, 2. für Invalidencassen, 3. für die Witwen- und Waisencassen.

Der allgemeine Theil

stellt die Vorschriften über Gründung, Auflösung und Schließung, Verwaltung und Rechnungsführung, endlich Ueberwachung der Cassen und Prüfung des Vermögensstandes auf. Es ist nicht zu läugnen, daß viele Cassen einer gründlichen Reform bezüglich ihrer Verwaltung, Einrichtung und Rechnungsgebahrung bedürfen und steht zu erwarten, daß durch eine allmälige Anpassung an die diesbezüglich vorgeschlagenen Vorschriften ein bedeutender Fortschritt im Hilfscassenwesen erreicht wird.

Besonders hervorzuheben sind hier folgende Punkte:

Nach § 4 hat die politische Behörde über die Zulassung der Cassen zu entscheiden und hat die Zulassung insbesondere dann zu versagen, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder wenn nach dem einzuholenden Gutachten von Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung der zugesicherten Unterstützungen nicht ausreichen können. Hieraus geht vor Allem hervor, daß die Behörde auch aus anderen als den hier angeführten Gründen, also bei voller Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse, die Zulassung versagen kann. Dagegen lautet die entsprechende Bestimmung des deutschen Hilfscassengesetzes § 4, al. 2: „Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt." In zweiter Linie wird eine Ueberprüfung des Vermögensstandes sämmtlicher Hilfscassen durch Sachverständige vorgeschrieben. Nicht blos die neu zu errichtenden, sondern alle bestehenden Cassen werden also von dem Gutachten der wahrscheinlich der Versicherungstechnik entnommenen Sachverständigen abhängen, die mit Rücksicht auf Deckungsfond und Höhe der Einzahlungen und Unterstützungen das Urtheil über Sein und Nichtsein der einzelnen Cassen auszusprechen haben. Diese Entscheidung wird wesentlich von der Auffassung der Frage über den Deckungsfond und dessen Höhe abhängen. Ueber den Deckungsfond der Hilfscassen bestimmt § 16: „Aus dem Mehrbetrage der Einnahmen über die Ausgaben ist der Reservefond zur Sicherstellung der künftigen Verpflichtungen der betreffenden Casse zu bilden. Von drei zu drei Jahren ist durch eine Sachverständigen-Prüfung zu ermitteln, wie hoch sich der Reservefond zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen belaufen muß. Wenn der vorhandene Reservefond die Höhe nicht erreicht, welche er nach der Sachverständigen-Prüfung haben soll, so ist durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 39) die Herstellung des erforderlichen Reservefonds zu sichern." Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß die Ermäßigung der Unterstützungen nach § 39 nur für die Krankenunterstützung zulässig ist und daß nach § 47 „die bereits zugesprochenen Pensionen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren dürfen". Für Krankenvereine existirt in der großen Mehrzahl der Fälle gar kein Reservefond, es findet jährliche Kostenaustheilung statt oder der Reservefond ist höchstens für die Deckung einer solchen Zeit bemessen, bis eine Erhöhung der Einzahlungen durchgeführt werden kann. *) Der Reservefond soll gebildet werden aus dem Mehrbetrag der Einnahmen über die Ausgaben; das darf aber nach dem Geiste der Vorlage nicht ein beliebiger Ueberschuß sein, sondern es müssen die Beiträge so bemessen werden, daß sich der rechnungsmäßig nothwendige Fond ergibt. Die Berechnung des Deckungsfonds für die Hilfscassen ist übrigens heute noch streitig, nämlich in der Richtung ob für auf die Dauer berechnete Hilfscassen, die einen größeren Kreis umfassen, die gewöhnlichen Berechnungen der Lebensversicherungsgesellschaften allein maßgebend sein können. Diese Frage wurde für die deutschen Knappschaftsvereine von Dr. R. Klosterman in Brassert's „Zeitschrift für Bergrecht", 1879, 1. Heft, eingehend erörtert und es folgert derselbe aus dem Beitrittszwang der Bergarbeiter, sowie aus der Beitragspflicht der Bergbaubesitzer, ferner aus der Ausdehnung der Cassen über größere Gebiete, daß die Grundsätze der Versicherungstechnik mit Bezug auf die Bildung des Reservefonds blos modifizirt Anwendung finden können. Nur bei Cassen für einzelne Werke, deren Leistungsfähigkeit mit dem unverminderten Fortbetriebe zusammenhängt, kommen die gleichen Grund-

*) Die nothwendige Höhe des Deckungsfonds für Krankenversicherung ist auch theoretisch noch nicht festgestellt, besonders mit Rücksicht auf die verschiedenen Gewerbe, resp. deren Hilfsarbeiter. Es soll daher hier wesentlich die Invaliditätsversicherung im Auge behalten werden.

sätze zur Anwendung. „Die Frage, wie hoch der Reservefond eines Knappschaftsvereines zu bemessen ist", erklärt er, „kann jedoch, wie sich aus dem Vorigen ergibt, nicht nach den für die freiwilligen Versicherungsanstalten festgestellten Grundsätzen beantwortet werden." In der zur Ausführung des Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 erlassenen Ministerial-Instruction war als Norm für die zu bildende Capitalreserve der Betrag von 50 Thalern oder 150 Mark für jedes ständige Mitglied angenommen. Im Jahre 1876 betrug das schuldenfreie Vermögen der preuß. Knappschaftsvereine per Kopf 138·13 Mark. Im Jahre 1878 betrug nach der Veröffentlichung in der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen" das Vermögen per Kopf der meist berechtigten Mitglieder 134·9 Mark, also noch immer nicht die im Jahre 1854 festgestellte Höhe, das ist also nach einer Zeit von 24 Jahren. Für Baiern betrug das Vermögen der Knappschaftsvereine per Mitglied 297·2 Mark („Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen", 1880, Nr. 2). Nachdem das Institut der Bruderladen in Oesterreich die älteste Organisation des Hilfscassenwesens für alle Unterstützungszwecke darstellt, so ist es gestattet, einige Daten der in dem Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums pro 1878 enthaltenen Statistik der österr. Bruderladen anzuführen. Die Vermögensquote per Mitglied beträgt 88·6 fl., erreicht daher die für Preußen festgesetzte Höhe. Die Beiträge sind für die Mitglieder im Durchschnitt 11·67 fl. und für Theilnehmer 6·01 fl. per Jahr. Die letzteren sind nur Theilnehmer an den Krankencassen, hinzu kommt noch der Beitrag der Gewerkschaften mit 28% der Arbeiterbeiträge Diese Beiträge können wohl keine hohen Unterstützungen sichern und betragen die letzteren im Durchschnitte für einen Invaliden 68·61 fl., eine Witwe 31·88 fl., eine Waise 9·08 fl., in Preußen für einen Invaliden 190 Mark, eine Witwe 104 Mark, eine Waise 32 Mark.

An Krankenunterstützung entfallen auf ein Mitglied in Oesterreich 6·69 fl., in Preußen 14·76 Mark. Dagegen sind die Beiträge in Preußen von Seite der Mitglieder 22·8 Mark, der Gewerken 20·5 Mark. Freilich kann eine einfache Angabe der Vermögensquote per Mitglied keinen Anhalt bieten für die eigentliche Deckung der zugesicherten Leistungen. Diese könnte nur bei jeder Lade separat aus dem für jedes einzelne Mitglied erforderlichen Deckungscapital, ferner aus dem Werthe der noch zu leistenden Einzahlungen ermittelt werden. Eine solche Rechnung würde wohl für die meisten Bruderladen ergeben, daß das nöthige Deckungscapital nicht vorhanden ist und daß eine sehr bedeutende Erhöhung der Einzahlungen erforderlich wäre, um den Fond auf die nöthige Höhe zu bringen. Eine solche Berechnung der sehr gut situirten Bruderlade in Heft hat Dreifünftel Deckung ergeben. Die durchschnittlichen Einzahlungen der Mitglieder der österr. Bruderladen dürfte wohl jede Versicherungsrechnung mit Rücksicht auf das vorhandene Deckungscapital selbst mit Rücksicht auf die geringen Unterstützungen zu nieder finden. Nun ließe sich eine Reform der Bruderladen noch immerhin leichter durchführen durch Vereinigung der Cassen und erhöhte Leistung der Mitglieder und Gewerken, weil ja Beitrittszwang besteht, ebenso auch Beitragspflicht.

Anders verhält sich dies jedoch bei den gewerblichen Hilfscassen, die sich wahrscheinlich in nicht viel besserem Zustande als die Bruderladen befinden dürften. Hier steht die Sache jedenfalls schlimmer und besonders die neuen allgemeinen Cassen dürften nicht mit großen Fonds ausgestattet sein. Was wird nun hier geschehen bei den drakonischen Bestimmungen der Gesetzesvorlage. Die Sachverständigen werden die Cassen überprüfen, werden mangelnden Fond constatiren, werden eine derartige Erhöhung der Beiträge vorschreiben, daß dieselben wahrscheinlich nicht aufzubringen sind und die Versorgungscassen geschlossen werden müssen. Die Ansammlung eines Deckungsfonds wird um so schwieriger, als nach §§ 45 und 56 bei gewerblichen Unglücksfällen ohne Rücksicht auf eine Carenzzeit eine Pension gewährt werden muß. Dieses Einbeziehen der Unfallsversicherung muß eine wesentliche Erhöhung der Beiträge nach sich ziehen. Auch die obligate Abfindung nach § 48 muß in Rücksicht gezogen werden. Nimmt man den Ausweis irgend einer Versicherungsgesellschaft zur Hand, die mit einem bedeutenden Vermögen ausgestattet ist, und berechnet daraus die Einzahlungen für Leibrenten, so gibt dies einen Anhalt für die vorgeschlagenen Cassen. Hier ein Beispiel. Die Versicherungsanstalt Janus weist 1876 ein Anstaltsvermögen von 3,500.000 fl. ö. W. aus. Will nun ein Arbeiter nach Ableistung der Militärdienstzeit, welche die früher eingegangenen Versicherungen unterbrechen muß, also z. B. mit 25 Jahren sich eine Leibrente von 200 fl. jährlich mit Beginn des 55. Lebensjahres zahlbar versichern, so beträgt die jährliche Einzahlung nach den Tabellen 33 fl. 20 kr., also monatlich 2 fl. 76 kr., was bei einem Lohne von monatlich 35 fl. nahe 8% des Lohnes ausmacht. Rechnet man zu diesem Betrage die Krankenversicherung mit 2% vom Lohne hinzu, so ergibt dies 10% ohne Witwen- und Waisenversicherung und ohne Versicherung für eine vor Eintritt des 55. Lebensalters eintretende Invalidität. Nun muß aber noch berücksichtigt werden, daß es sich hier um eine Versicherungsgesellschaft mit einem bedeutenden Vermögen und einer großen Zahl von Versicherungen handelt, während nach § 49 die Mitgliederzahl der gewerblichen Versorgungscassen nur 200 im Minimum zu betragen braucht. Nach dem statist. Jahrbuche des k. k. Ackerbauministeriums pro 1878 betrug die durchschnittliche Zahl der Mitglieder einer Bruderlade in Oesterreich 221 und einschließlich der Theilnehmer 282, welche Ziffer jedoch nur für Krankenunterstützung in Betracht kommt. Es ist daraus zu ersehen, wie die 369 Bruderladen Oesterreichs sehr an der im § 49 angegebenen Grenze stehen. Eine wesentliche Erhöhung der Einzahlungen wird daher unbedingt das Resultat der Ueberprüfung der Cassen sein. Kann nun der Arbeiter momentan eine solche Reduction seines Lohnes ertragen? Wird eine Lohnsteigerung die baldige Folge sein? Wird er nicht vielleicht austreten müssen? Nun läßt sich doch nicht läugnen, daß z. B. die Bruderladen trotz ihrer Reorganisationsbedürftigkeit sowohl in finanzieller Richtung als mit Bezug auf die Statuten (Rechnungsmäßigkeit und Gerechtigkeit) gewiß eine wohlthätige Institution sind und daß man bei einer Reform derselben nicht eine Auflösung riskiren darf, sondern trachten muß, das Bestehende zu erhalten. Das Gleiche gilt denn auch von den Hilfscassen. Wird hier stricte nach einer Theorie vorgegangen, deren Anwendbarkeit doch in gewißer Beziehung zweifelhaft ist, so kann der Fall leicht eintreten und muß eintreten, daß eine große Zahl solcher Cassen ihre Existenz einbüßen, ohne daß eine Gewähr geboten scheint, daß neue Organismen dafür entstehen. Da würde es auch genügen die Versorgungscassen einfach aufzuheben und blos auf die bestehenden Versicherungscassen zu verweisen. Hier liegt eine Gefahr vor und wenn man auch annehmen muß, daß bei der Ueberprüfung möglichst schonend vorgegangen wird, so ist es doch bedenklich, wenn das Gesetz eine solche Unsicherheit über die bestehenden Cassen verhängt; sie bestehen ja dann nur gnadenweise, keine weiß, wie lange sie noch fortbestehen wird. Das Aufbringen von Deckungscapitalien ist schwer. Dafür bietet den besten Beweis die angegebene Statistik der preußischen Cassen, bei welchen doch nur ein sehr mäßiges Capital vorgeschrieben erscheint, das wahrscheinlich auch der theoretischen Versicherungsrechnung nicht entspricht. Nach der Vorlage dürfen die Arbeiterhilfscassen nur als reine gegenseitige Versicherungsgesellschaften fortbestehen. Hier kommt aber dann noch die Ansicht jener Nationalökonomen in Frage zu ziehen, welche überhaupt das Bestehen gesonderter Versicherungsinstitute für den Arbeiterstand als ein unrichtiges Unternehmen hinstellen So sagt L. v. Stein in seinem Handbuch der Verwaltungslehre, Seite 885: „Es ist daher recht wohl erklärlich, daß mit dem Entstehen der socialen Frage auch der Gedanke auftreten mußte, diese gesellschaftliche Versicherung auch formell von der wirthschaftlichen zu scheiden und ein eigenes Arbeiter-Versicherungswesen zu gründen, das selbstständig neben der Capitalversicherung mit eigenem Namen und eigener Form bestehe. Die Wissenschaft muß sich sowohl theoretisch als praktisch dagegen aussprechen." „Die Versicherung ist ein Unternehmen, welches auf bestimmten von jeder socialen Frage fast gänzlich unabhängigen Regeln beruht." Stein sieht in der großen Zahl der Versicherungen daselbst die gesteigerte Sicherheit der Prämie und erkennt in der Vereinigung der Versicherungen der besitzenden und der nichtbesitzenden Classen den einzig richtigen Standpunkt. Auch Brentano kommt a. a. O. auf Seite 203 zu dem gleichen Schluße, daß die Invaliditäts- und Todesfallversicherung am besten den allgemeinen Versicherungsgesellschaften überlassen werde. Stein schreibt auf Seite 887 (Ausgabe 1876), daß England bezüglich der Arbeiterversicherung zurück sei, daß die Assurances sich auf kleine Versicherungen nicht einlassen, daß die „Versicherungsvereine des Nichtbesitzes", die friendly societies, im Princip besser, als in ihrer Verwaltung seien, daß diese Gesellschaften meistens zu Grunde gehen, weil sie nicht die mindeste Vorstellung von den Grundsätzen der Versicherung haben. Dies würde allerdings ein trauriges Bild darbieten. Es müssen jedoch hier die in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik im 1. und 2. Heft, 18. Jahrgang bei Besprechung der citirten Schrift

Brentano's veröffentlichten Zahlen entgegengestellt werden. Nach denselben bestanden im Jahre 1877 in England 12.338 derartige Arbeitervereine amtlich registrirt mit einer Mitgliederzahl von 4,364.772 Personen und einem Vermögen von 10,266.883 Pfund Sterling. Weiters wird daselbst angeführt, daß die allgemeinen Versicherungsgesellschaften mit der Arbeiterversicherung großartige Erfolge erzielt haben, daß bei einer Gesellschaft über drei und eine halbe Million Arbeiter versichert sind, daß dieselbe eine Einnahme aus den Jahresprämien von 25 Millionen Mark bezog und für Todesfälle in einem Jahre circa 7 Millionen Mark auszahlte. Diese Zahlen sprechen wohl gegen die citirten Ausführungen und zeigen, daß speciell die friendly societies einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis besitzen. Hier liegt wohl die Leistungsfähigkeit in der fortdauernden Mitgliederzahl, da nur circa 2 Pfund Sterling Vermögen auf das Mitglied entfallen, welcher Betrag nicht als versicherungsmäßiges Deckungscapital anzusehen sein dürfte. Es ist jedenfalls eine nicht vollkommen gelöste Frage, ob die bloße Verweisung auf die allgemeinen Versicherungsanstalten wirklich Ersprießlicheres leisten wird, als die auf der Association der Arbeiter beruhenden Hilfscassen.

Der § 7, al. 3 enthält die Bestimmung: „Den Mitgliedern darf die Betheiligung an anderen Vereinen nicht zur Bedingung ihres Eintrittes gemacht, und darf ihnen auch die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden." Dieser Passus geht wahrscheinlich gegen Hilfscassen, welche mit Gewerkvereinen in Verbindung stehen, und diese Vereinsangehörigkeit als Eintrittsbedingung vorschreiben; den gleichen Zweck verfolgt § 11: „Zu anderen Zwecken . . . dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen weder Cassenbeiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen." Dieser Paragraph geht gegen die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder und soll vorbeugen, daß unter der Firma der Hilfscassen nicht Strike-Cassen erhalten werden. Ebenso der § 28 über Schließung der Casse, al. 3, „wenn die Generalversammlung einer gesetz- oder statutenwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Casse ihre Zustimmung ertheilt hat." Das deutsche Hilfscassengesetz dagegen sagt im § 6, al. 2: „Die Betheiligung an anderen Vereinen darf nur dann zur Bedingung gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Casse durch das Statut vorgesehen ist." Jedenfalls geht die österreichische Vorlage durch Auslassung dieses Nachsatzes aus dem zum Muster genommenen deutschen Gesetze zu weit, und läßt sich hiebei vielleicht zu sehr von der Vorsicht gegen die Entwicklung von Gewerkvereinen nach englischem Muster leiten. Die Vereinigung der Unterstützungscassen für Altersversorgung mit den Cassen für Unterstützung arbeitsloser Arbeiter wird auch von bewährten Kennern englischer Gewerkvereine nicht empfohlen. Betrachtet man jedoch die verschiedenen Versicherungen nach Brentano, so kann man sich leicht den Fall so denken:

Eine Versorgungscasse stellt für den Eintritt die Bedingung auf, daß das Mitglied zugleich einer Casse für Krankenunterstützung und einer solchen für Unterstützung arbeitsloser Arbeiter angehöre, damit nicht eine Einstellung der Prämienzahlungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit den Versorgungszweck gefährde. Liegt auch diese Annahme vielleicht noch außer Wahrscheinlichkeit baldigen Eintrittes, so muß doch die Möglichkeit zugegeben werden, daß sich derartige Combinationen ergeben können. Es handelt sich ja doch um ein für längere Zeit bestimmtes Gesetz.

Der § 8 bestimmt: „Das beitretende Mitglied darf für einen und denselben Cassenzweck nur einer Hilfscasse angehören." „Wer diesem Gebote zuwiderhandelt, verliert die Mitgliedschaft in Ansehung des betreffenden Cassenzweckes bei jenen Hilfscassen, welchen er verbotswidrig beigetreten ist. Die von ihm diesfalls geleisteten Beiträge verfallen zu Gunsten der betreffenden Cassen." Diese Bestimmung könnte sich gerechter Weise wohl nur auf die Krankencassen erstrecken, und zwar aus dem einen Grunde, weil eine mehrseitige Krankenversicherung die Gefahr mit sich bringt, daß häufigere Krankheitssimulirungen vorkommen, sobald z. B. die Summe der Krankenunterstützungen dem Tagesverdienste ziemlich gleich kommt oder denselben übersteigt. Dieser Gefahr wird aber überhaupt nur dadurch vorgebeugt, daß bei einer auf gegenseitige Unterstützung berechneten Casse derlei Angriffe auf den Fond durch die Ueberwachung der Berufsgenossen verhindert und derlei Uebertretungen strenge geahndet werden.

Folgende Gründe sprechen jedoch gegen die Ausdehnung dieses Verbotes auf Versorgungscassen.

1. Der Fall, daß Arbeiter zwei Versorgungscassen angehören, tritt häufig ein, wenn dieselben localen Werkscassen angehören, welche eine Freizügigkeit ohne Verluste nicht gestatten, jedenfalls ein Fortbestehen der Versicherung beim Austritte aus der Arbeit nicht zulassen. In vielen Fällen versichern sich Arbeiter nicht selten bei einer allgemeinen Arbeiter-Invalidencasse, welche denselben die Freizügigkeit auf einen größeren Rayon sichert. Die Angehörigkeit an die Werkscasse ist hier häufig eine gezwungene und temporäre, während das Versicherungsverhältniß bei den allgemeinen Cassen bestehen bleibt.

2. Der Fall, daß die Höhe der zu erreichenden Pension (Provision, Rente, Unterstützung 2c.) bei den localen Zwangscassen eine sehr geringe ist, ferner im Zusammenhange mit dem Lohnsatze bemessen wird. In solchen sehr häufigen Fällen steht es den Arbeitern nicht frei, sich durch höhere Einzahlungen eine größere Rente zu versichern, sie können daher nur durch eine zweite Versicherung sich diesen Vortheil verschaffen. Hier würde ein Verbot gerade gegen die Sparsamkeit wirken.

3. Das gleiche Verbot müßte auch gegen eine zweite Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft gehen. Auch dieser Fall kommt häufig vor Es kann hier kein nomineller Unterschied gemacht werden.

4. Dieses Verbot würde bei dem Bestande der localen Werks- und Genossenschaftscassen den allgemeinen Arbeitercassen viele Mitglieder entziehen und dadurch gerade jene Vereine, welche das Postulat der Freizügigkeit am meisten wahren, in ihrem Bestande gefährden. Nicht blos im Bestande, auch im Entstehen würden diese Cassen verhindert, da sie ja ihre Mitgliedschaft wenigstens für den Anfang wesentlich nur aus solchen Arbeitern bilden können, die bereits anderen Hilfscassen angehören.

5. Es gibt Vereine, welche den Unterstützungszweck mit anderen Vereinszwecken vereinigen, die ihre Unterstützungen jährlich verschieden feststellen, ebenso den jährlichen Beitrag. So z. B. die Veteranenvereine, deren Mitglieder in vielen Fällen Mitglieder von gewerblichen Hilfscassen sind. Diese Vereine sind auch zu Verbänden organisirt und kennen die Einrichtung der allgemeinen Sammlung und des Geschenkes in außerordentlichen Fällen (ähnlich den englischen Gewerkvereinen). Nachdem der Entwurf im § 8 nur allgemein von Hilfscassen spricht, so würden alle derlei Vereinigungen getroffen werden. Daß solche Cassen als Hilfscassen angesehen werden können, ergibt sich aus einem Beispiele. Nach § 1 der Statuten des Leobner Veteranenvereines ist der Zweck des Vereines „arbeits- und erwerbsunfähige oder von mannigfaltigen Unglücken heimgesuchte Vereinsmitglieder zu unterstützen." Wird also das Verbot auch auf solche Cassen ausgedehnt werden?

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Sondervermögen von den Theil einer Ortsgemeinde bildenden Ortschaften.

Sechzehn Insassen der Ortschaft Preding, Ortsgemeinde Krottendorf, führten Beschwerde gegen die Ortsgemeinde Krottendorf wegen Vorenthaltung der angeblich ihnen zukommenden Bezüge aus einem der Ortschaft Preding gehörigen öffentlichen Schuldbriefe, indem sie angeben, die Gemeinde Preding habe diesen Schuldbrief aus dem Franzosenkriege her besessen und dessen Nutzungen für sich verwendet; seit Vereinigung der Gemeinde Preding mit Krottendorf in eine Ortsgemeinde habe dieser Genuß aber aufgehört, da der bezügliche Schuldbrief mit den übrigen Schriften in den Besitz der Gemeinde Krottendorf gekommen sei und diese seither aus den Zinsen dieser Obligation sämmtliche Auslagen der Ortsgemeinde Krottendorf gedeckt habe. Sie wünschen den ihnen gehörigen Schuldbrief zurückzuerhalten oder mindestens, daß ihr eigenes Geld für sie verwendet werde, und daß die Zinsen ihnen zukommen und bitten die Bezirkshauptmannschaft um gesetzlichen Beistand und die entsprechende weitere Verfügung.

Eine ähnliche Beschwerde haben vier Insassen der gleichfalls mit Krottendorf vereinigten Katastralgemeinde Pichl bei der Bezirkshauptmannschaft zu Protokoll gegeben, aus der zu entnehmen ist, daß die Katastralgemeinde Pichl, so lange sie eine eigene politische Gemeinde bildete, eine Staatsobligation und zwei Domesticalschuldbriefe besaß,

die Zinsen davon behoben und zu eigenen Gemeindezwecken verwendet habe, daß diese Bezüge seit Vereinigung der Gemeinde Pichl mit Krottendorf und seit Constituirung der letzteren als selbstständige Ortsgemeinde aufhörten und daß die erwähnten Obligationen sammt allen Schriften an Krottendorf übergeben wurden. Da wiederholte Ansuchen an die Gemeinde Krottendorf um Ausfolgung der Schuldbriefe oder mindestens um separate Verwaltung oder doch um Verwendung zu eigenen Zwecken, wie z. B. zur Betheilung ihrer eigenen Ortsarmen fruchtlos blieben, so bitten sie die Bezirkshauptmannschaft, ihnen die Einantwortung ihres eigenen Vermögens oder doch mindestens die Verwendung der jährlichen Interessen zu ihren Gunsten zu erwirken.

Der steiermärkische Landesausschuß hat über die beiden Beschwerden den 3. Mai 1880, Z. 3882, entschieden:

„Aus diesem auch von der Gemeindevorstehung Krottendorf zugestandenen Sachverhalte ergibt sich vor Allem, daß die bezeichneten Obligationen vor der Vereinigung der Gemeinden Pichl, Preding und Krottendorf ein Gemeindevermögen gewesen und seit der Vereinigung ein Gemeindevermögen geblieben sind, weil sie auf Namen von Gemeinden lauten und weil die Einkünfte aus denselben vor wie nach der Vereinigung im Sinne des § 288 a. b. G. B. zu Gemeindeauslagen verwendet worden sind.

Steht nun fest, daß sie ein Gemeindevermögen sind, so folgt daraus weiter, daß diese Vermögenschaften

a) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und

b) von dem in der Gemeindeordnung für die Verwaltung des Gemeindevermögens bestellten Organe, nämlich von der Vertretung der nun vereinigten Ortsgemeinde Krottendorf zu verwalten sind, endlich

c) daß die Beschwerdeführer, nämlich 16 Insassen der Ortschaft Preding und 4 Insassen der Ortschaft Pichl, wenn ihnen auch ein Beschwerderecht nicht abgesprochen wird, doch kein Recht haben können die bezüglichen Vermögenschaften für sich, d. i. für ihre Person in Anspruch zu nehmen.

Da jedoch der § 66 Gem. O. vorschreibt, daß dort, wo zwei oder mehrere Gemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt wurden, die Einkünfte ihres gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden seien, so bleibt allerdings noch die Frage zu lösen übrig, ob die Gemeinden Pichl und Preding bei ihrer Vereinigung mit Krottendorf das Eigenthum ihres Vermögens sich vorbehalten haben, ob über die Verwendung der Nutzungen desselben besondere Bedingungen verabredet wurden oder ob dieselben zur Bestreitung des Aufwandes für jede der genannten Katastralgemeinden abgesondert zu verwenden und zu verwalten sind."

Zur Klarstellung dieser Fragen wurde der Bezirksausschuß beauftragt, noch weitere (in dem Erlasse näher bezeichnete) Erhebungen zu pflegen. P.

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner.

1. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. December 1879, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1880.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

2. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. Jänner 1880, betreffend die Landesabgaben für den Grundentlastungs- und Landesfond in der Markgrafschaft Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1880.

III. Stück. Ausgeg. am 25. Februar.

3. Gesetz vom 14. November 1879 über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Verh und Pekel in der Gemeinde Reifenberg.

4. Gesetz vom 14. November 1879 über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Preserje, Zajci und St. Caterina in der Gemeinde Reifenberg.

5. Gesetz vom 14. November 1879 über die Vertheilung der Gemeindegründe der Fractionen Birsi und Bizjaki in der Ortsgemeinde Reifenberg.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. März.

6. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 11. März 1880, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1880.

V. Stück. Ausgeg. am 30. März.

7. Gesetz vom 16. Februar 1880, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die Straße, welche von Karfreit über Starasella-Robic an die Grenze des Königreiches Italien führt, als Concurrenz-Straße erklärt wird.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

I. Stück. Ausgeg. am 5. März.

1. Gesetz vom 26. December 1879, womit die Vicinalstraße von der Baienbrücke in Reute über Mellau, Schnepfau und Au nach Schoppernau in die Kategorie der Concurrenzstraßen eingereiht wird.

2. Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. Jänner 1880 (Z. 769 — Handel), betreffend das Recht der Hausirer zum Besuche der Jahrmärkte.

3. Verordnung des provisorischen k. k. Landesschulrathes für Tirol vom 17. Jänner 1880 (Z. 65), betreffend die provisorische oder zeitweilige Besetzung von Dienstposten an den öffentlichen Volksschulen.

4. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Jänner 1880 (Z. 1628 — Kanzlei), betreffend die Errichtung einer landschaftlichen Getreide-Aufschlags-Station in Paßthurn.

5. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Februar 1880 (Z. 2994 — Geistlich), betreffend die Uebertragung der öffentlichen Präsentationsrechte für Kirchenämter und Pfründen an die Organe der staatlichen Cultusverwaltung.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Februar 1880 (Z. 3121 — Matriken), betreffend die Herstellung der Evidenz der Sterbefälle der dem Militär- resp. Landwehrstande angehörenden Individuen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium Johann Lidl den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes Leopold Kurzmayer anläßlich seines Uebertrittes in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem in Ruhestand tretenden Statthaltereirathe bei der Landesregierung in Czernowitz Adolph Ritter v. Pauli der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Dr. Karl Grafen Chorinsky zum Landeshauptmanne im Herzogthume Salzburg und den Landtagsabgeordneten Domcapitular Dr. Mathias Lienbacher zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe bei der Landesregierung in Salzburg Adolph Ritter v. Steinhauser den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Anton Weichbürn anläßlich seines Uebertrittes in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Ministerial-Vicesecretär desselben Ministeriums Dr. Franz Liharzik den Titel eines kaiserlichen Rathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Bezirksamtsadjuncten Josef Jawornicki in Zolkiew das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Anton Fuchs zu Petzendorf in Steiermark das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den beiden Viceconsuln Alexander Rehn und Alexander Suzzara das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat die von dem leitenden Consulate in Constantinopel verfügte Bestellung des Anton Gersaglia zum Consularagenten in Tenedos genehmigt.

Erledigungen.

Kreisthierarztensstelle in Bosnien in der zehnten Rangsclasse und mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl., dem Quartiergelde von 100 fl. und einer Functionszulage von 300 fl. auf zwei Jahre provisorisch, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 140.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 12 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.